

Gartenordnung

Familiengärtner-Verein



Buchs

1. Allgemeines

Das von der Ortsgemeinde Buchs (OGB) an den Familiengärtnerverein Buchs verpachtete Familiengartenareal dient zur Anpflanzung von Gemüse, Beeren, Blumen, Obstbäumen und Ziersträuchern. Die Parzellen sind mit Markpfählen begrenzt, die weder versetzt noch entfernt werden dürfen. Den Anordnungen des Vorstandes ist unbedingt Folge zu leisten. Ohne ausdrückliche Bewilligung des Vorstandes ist es nicht gestattet, Gartenparzellen oder auch nur Teile davon an Drittpersonen abzutreten. Das Aktivmitglied bleibt gegenüber dem Vorstand für die ganze Parzelle verantwortlich. Hundehalter sind verpflichtet, ihre Hunde an der kurzen Leine zu halten.

2. Einfriedung

Das Gartenareal ist durch einen 1.2 m hohen Buchenhag eingezäunt. Es soll dem vorbeispazierenden Publikum den Blick in die Gartensiedlung nicht verwehren, bildet es doch einen Teil der Grünzone, die im Interesse der Öffentlichkeit liegt.

Jeder Anstösser am Buchenhag ist verpflichtet, denselben auf der Innenseite selbst zu schneiden und von Unkraut zu befreien. Dazu muss der Zugang zum Buchenhag frei sein und darf nicht durch Komposthaufen, Hochbeete, Gerätekisten, etc. verbaut sein.

Eine Einzäunung der einzelnen Parzellen ist hingegen nicht gestattet.

3. Bepflanzung

Die bepflanzte Gartenfläche muss mindestens 50% betragen.

Der einzelne Garten ist so zu bepflanzen, dass er jederzeit einen gepflegten Eindruck macht. Auf die Nachbarn ist gebührend Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist es nicht erlaubt, hochwachsende, auswuchernde Pflanzen irgendwelcher Art (wie Himbeeren, Johannisbeeren, etc.) näher als 1 m an die Parzellengrenze zu pflanzen. Dem Nachbargrundstück soll weder Sonnenlicht entzogen noch sonst ein Nachteil zugefügt werden. Es dürfen nur Bäume gepflanzt werden, soweit diese die Höhe von 3 m nicht überschreiten und mindestens 2 m von der Parzellengrenze entfernt sind.

4. Gartenpflege

Wildkräuter (Unkraut) müssen entfernt werden, bevor sie sich ausbreiten.

Verbotene invasive Neophyten müssen bekämpft werden. Massgebend sind die Publikationen des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei des Kantons St. Gallen.

Schädlinge, wie z.B. Kartoffelkäfer, sind durch Ablesen zu bekämpfen.

5. Weganlagen

Die Wegbreite zwischen den Parzellen beträgt 50 cm und muss unbedingt eingehalten werden. Diese Wege sind von beiden Anstössern in gleichem Masse zu pflegen.

Hochbeete, Komposthaufen etc. dürfen nicht auf die Parzellengrenze gesetzt werden, so dass auch ein Durchkommen mit einer Schubkarre möglich ist.

Die Hauptwege dürfen nicht durch Stellriemen und in den Weg hineinwachsende Pflanzen verschmälert werden. Das Mähen des Rasens darf in keiner Weise erschwert werden.

Der Rasenmittelweg darf nur bei trockenen Bodenverhältnissen für den Warenumschlag befahren werden. Allfällige Schäden gehen zu Lasten des Verursachers.

Ebenfalls nur für den Warenumschlag ist die Zufahrt am Bahnbächli gestattet. Dabei muss das Fahrzeug am Buchenhag abgestellt werden und darf den Durchgang für Fussgänger und Velofahrer nicht behindern.

6. Gartenhäuschen und Bauten

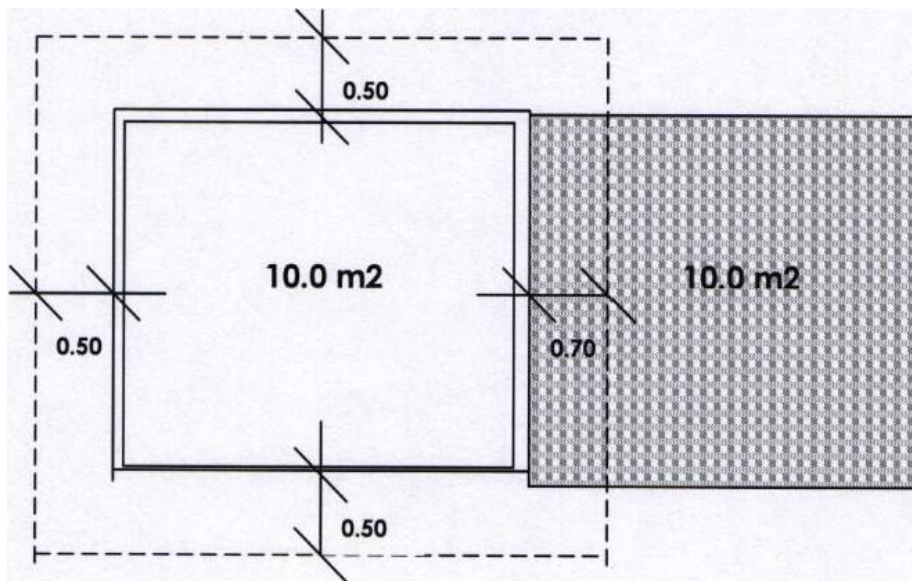
Sämtliche Bauten sind bewilligungspflichtig (gem. Vorschriften OGB vom 01.04.93 und 01.10.1998). Ebenso sind Renovationen und Erneuerungen bewilligungspflichtig. Spätestens einen Monat vor Baubeginn muss dem Vorstand schriftlich ein Baugesuch inklusive Bauplan mit den exakten Massen eingereicht werden. Die eingereichten Masse sind verbindlich. Der Bau muss auf Sockeln erstellt werden und darf folgende Masse unter keinen Umständen überschreiten:

Gebäudegrundfläche	max.	10 m ²
Gedeckte Pergola	max.	10 m ²
Giebelhöhe	max.	3 m
Vordächer auf 3 Seiten	max.	50 cm
Vordächer auf 1 Seite	max.	70 cm

Die Abstände der Bauten müssen mindestens 2 m zur Parzellengrenze betragen. Das Vordach darf nur innerhalb der 10 m² Grundfläche abgestützt werden. Das Gartenhaus hat ein ordentliches Aussehen aufzuweisen und ist stets in gutem Zustand zu halten. Die Ortsgemeinde als Bodeneigentümerin toleriert Unterkellerungen. Betonierte oder gemauerte Unterkellerungen sind untersagt.

Gartenhaus und gedeckte Pergola darf max. 20 m² einnehmen. Die Gartenhausfläche ist definiert nach Aussenschnittpunkten der Wände (Skizze). Die Pergolafläche ist gemessen an der Dachfläche.

Skizze



Darüber hinaus dürfen keinerlei Anbauten bestehen (Pfosten, Stützen, naturbewachsene Pergola etc.).

An der Pergola darf nebst der Hüttenwand nur noch eine Wand fest verkleidet sein. Als feste Wandverkleidungen gelten Täfer, Kantholz, alle Plattenmaterialien, fix befestigte Planen und verschalte Wände. Schilfmatten, Flechtmaterial, Drahtbespannung und Rouleaus gelten nicht als Wandverkleidungen.

Nebst der einen verkleideten Seite darf auf einer zusätzlichen Seite eine Brüstung angebracht werden, welche ab Boden max. 1 m Höhe misst. Die letzte Seite muss jedoch absolut frei bleiben (gemäss Schreiben der OGB vom 03.08.06).

Plastikfolien von Tomatenhäusern etc. müssen im Herbst entfernt werden.

Für halbe Gartenparzellen gilt die Bauvorschrift von max. 20 m² nicht (gem. Vorschrift OGB vom 04.05.2006).

Auf einer halben Gartenparzelle darf nur eine Hütte von 5 m² und eine Pergola von 5 m² erstellt werden. Bedachungen und Wandbekleidungen gelten analog der ganzen Parzellen.

Steht bereits eine Hütte von bis zu 20 m² Maximalfläche auf der einen Hälfte, so darf auf der abgetrennten Hälfte keine weitere Baute mehr erstellt werden.

Werden zwei halbe Gärten mit je einer 5 m² vereinigt, darf die totale Hüttenfläche nicht über 10 m² messen. Für den Bau einer grösseren Hütte müssten die beiden kleineren liquidiert werden.

7. Gewächshäuser

Im Familiengartenareal sind Gewächshäuser von max. 6 m² Grundfläche erlaubt, sofern keine weiteren Verschlüsse wie Tomatenhäuser und Frühbeete von mehr als 50 cm Höhe vorhanden sind. Systembedingte Abweichungen der Grundfläche von 10% werden toleriert. Als Bodenbefestigungen sind nur verlegte Zementplatten erlaubt (gem. Vorschrift OGB vom 21.10.2004).

8. Biotope

Gartenteiche (Biotope) bedürfen einer Baubewilligung. Die Abdichtung darf nur mit einer Folie erfolgen. Für Unfälle haftet auf jeden Fall der Pächter.

9. Solaranlagen und Antennen

Solaranlagen bedürfen einer Baubewilligung. Die Module sind möglichst unauffällig auf dem Dach des Gartenhauses sturmfest zu montieren. Für die Sicherheit und den Betrieb haftet der Pächter.

Die Montage von Antennen und Satellitenschüsseln ist verboten.

10. Halten von Kleintieren

Das Halten von Kleintieren ist nicht erwünscht und bedarf der Bewilligung des Vorstandes.

11. Grüngut

Grüngut soll nach Möglichkeit kompostiert werden. Die Kompostanlagen sind so zu gestalten, dass sie einen sauberen Eindruck machen und den Nachbarn nicht stören.

Grüngut das nicht kompostiert wird, ist im Grüncontainer oder gebündelt (Länge max. 1.5m) gemäss den Weisungen des Vorstandes auf dem Sammelplatz bereitzustellen. Die geleerten Container sind ebenfalls gemäss den Anweisungen wieder abzuholen.

12. Kehricht

Die Bereitstellung von Kehricht hat ebenfalls auf dem Sammelplatz nach den Weisungen des Vorstandes zu erfolgen. Es sind gebührenpflichtige Säcke oder Abfallmarken zu verwenden.

Das Verbrennen von Kehricht, dazu gehört auch behandeltes Holz, Paletten etc. ist absolut verboten. Ebenso ist das Deponieren von Kehricht oder Abfällen in und um das Areal verboten.

13. Arealaufenthalt

Unser Areal dient der Erholung. Jede Belästigung der Nachbarschaft durch Rauch, Gestank und Lärm ist zu unterlassen.

Die Verwendung von benzinbetriebenen Geräten ist auf ein Minimum zu beschränken und an Sonn- und Feiertagen verboten. Es gelten die Ruhe- und Nachtzeiten der Buchser Lärmschutzverordnung.

Die Verwendung von Benzin-Wasserpumpen ist generell verboten.

Beim Radiohören und Abspielen von Tonträgern dürfen die Nachbarn nicht gestört werden.

Im Areal darf nicht übernachtet werden.

14. Gemeinschaftsarbeit

Für gewisse Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten auf dem Areal, sowie für Gartenfeste werden Arbeitskräfte benötigt. Aktivmitglieder können sich beim Vorstand melden oder sie werden zur Gemeinschaftsarbeit aufgeboten.

Dieser obligatorische Frondienst soll von den Mitgliedern nicht als Zwang empfunden werden. Bewirkt er doch nebst der Förderung der Kameradschaft auch das Gefühl der gemeinsamen Verantwortung und Zusammengehörigkeit. Geleistete Frondienststunden der einzelnen Mitglieder werden übers Jahr festgehalten. Ende Jahr wird der von der Mitgliederversammlung festgelegte Stundensatz ausbezahlt.

15. Genehmigung/Inkrafttreten

Die überarbeitete und ergänzte Gartenordnung wurde vom Ortsverwaltungsrat an der Sitzung vom 11.12.2019 (Ref. 172 94.02.02) genehmigt.

Diese Gartenordnung ist Bestandteil der Statuten vom 15.02.2020.

Mit der Annahme an der Mitgliederversammlung vom 15.02.2020 tritt diese Gartenordnung sofort in Kraft. Sie ersetzt sämtliche vorherigen Verordnungen und Protokollauszüge.

9470 Buchs, 15. Februar 2020

Familiengärtner-Verein Buchs

Der Präsident



Eduard Sedleger

Der Aktuar



Ursula Göldi